Im Busagvertrag jum beutscheruffischen Sandelsvertrag, abgeschloffen im Juli 1904 und am 1. Marg 1906 in Rraft getreten, erklärte die ruffifche Regierung, daß fie binnen drei Jahren nach Intrafttreten Diefes Bertrags in Berhandlungen megen Abichluffes eines Abkommens betreffend ben gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werfen ber Wiffenschaft, Literatur, Rünfte und Photographie, eintreten wolle. Bis jest find aber die Borarbeiten, die Rugland jum Beitritt gur Berner Ronvention macht, noch nicht beendet, und daher fonnte auch die Erfüllung diefer Bertragsbeftimmung bisher noch nicht bewertftelligt Rugland hat fein eigenes Urheberrecht und muß ein solches erft ichaffen. Es wurde zwar ichon 1907 eine folche Gesetzesvorlage vom Juftigminifterium ausgearbeitet, aber die politischen Borgange im Innern bes Reiches drängten diese Ungelegenheit in den hintergrund. Diefe Bergögerung icheint nun bem Juftigminifter gang will: tommen zu fein, benn die Berhandlungen Ruglands, ben Beitritt gur Berner Ronvention betreffend, gerieten badurch ins Stoden. Der Juftigminifter ift offenbar mit ben Dehrheitsbeschlüffen der Rommiffton, die den Gefegentwurf über das Urheberrecht ausgearbeitet hat, einverftanden, jo daß es voreilig und ungerechtfertigt mare, jest icon die vollständige Ubersetzungsfreiheit als angenommen ober abgelehnt ju betrachten. Wie ichlieglich die definitive Enticheidung ausfallen wird, läßt fich vorläufig noch nicht vorausfagen.

23. Sendel.

## Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Bom 7. Juni 1909.

3m »Deutschen Reichsanzeiger« vom 15. Juni murbe ber Bortlaut bes neuen Gefetes veröffentlicht:

Bir Bilhelm, von Gottes Unaben Deutscher Raifer, Ronig von Breugen ufw.

verordnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung bes Bunbesrats und bes Reichstags, mas folgt:

§ 1.

Ber im geschäftlichen Berfehre gu 3meden bes Bettbewerbes handlungen vornimmt, die gegen die guten Gitten verftogen, fann auf Unterlaffung und Schadenserfas in Unipruch genommen werden.

Unter Waren im Ginne diefes Wefetes find auch landwirtichaftliche Erzeugniffe, unter gewerblichen Leiftungen und Intereffen auch landwirtichaftliche zu verfteben.

Ber in öffentlichen Befanntmachungen ober in Mitteilungen, die für einen größeren Rreis von Bersonen bestimmt find, über ablich find, finden die Borichriften der §§ 7 und 8 feine Ungeschäftliche Berhältniffe, insbesondere über die Beschaffenheit, ben wendung. Uber Bahl, Zeit und Dauer der üblichen Gaison- und Ursprung, die herstellungsart oder die Breisbemeffung von Baren Inventurausvertaufe tann die hohere Bermaltungsbehörde nach ober gewerblichen Leiftungen, über die Art bes Bezugs ober die Bezugsquelle von Baren, über ben Besit von Auszeichnungen, vertretungen Bestimmungen treffen. über ben Unlag ober ben 3med des Berfaufs ober über die Menge der Borrate unrichtige Angaben macht, die geeignet find, ben Anschein eines besonders gunftigen Angebots hervorzurufen, fann wird bestraft: auf Unterlassung ber unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werben.

Ber in ber Absicht, ben Anschein eines besonders gunftigen Ungebots hervorzurufen, in öffentlichen Befanntmachungen ober in Mitteilungen, Die fur einen größeren Rreis von Berfonen beftimmt find, über geschäftliche Berhaltniffe, insbesondere über bie Beichaffenheit, ben Uriprung, die Berftellungsart oder die Breisbemeffung von Baren ober gewerblichen Leiftungen, über bie Art bes Bezugs ober bie Bezugsquelle von Baren, über ben Besit von Auszeichnungen, über ben Anlag ober ben 3med bes Berfaufe ober über die Menge ber Borrate miffentlich unmahre und gur Brreführung geeignete Angaben macht, wird mit Befangnis bis zu einem Jahre und mit Geloftrafe bis zu fünftaufend Mart ober mit einer biefer Strafen bestraft.

Werben die im Abi. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in halten werden burfen.

einem geschäftlichen Betriebe von einem Ungeftellten ober Beauftragten gemacht, fo ift ber Inhaber ober Leiter bes Betriebs neben dem Angestellten ober Beauftragten ftrafbar, wenn bie Sandlung mit feinem Biffen gefchah.

Die Bermendung von Ramen, die im geschäftlichen Bertehre jur Benennung gemiffer Baren ober gewerblicher Leiftungen bienen, ohne beren Berfunft bezeichnen zu follen, fällt nicht unter bie Borichriften der §§ 3, 4.

3m Ginne der Borichriften ber §§ 3, 4 find ben bort bezeichneten Angaben bilbliche Darftellungen und fonftige Beranstaltungen gleich zu achten, die barauf berechnet und geeignet find, folde Angaben zu erfeten.

Bird in öffentlichen Befanntmachungen ober in Mitteilungen, bie für einen größeren Rreis von Berfonen bestimmt find, ber Berfauf von Baren angefündigt, bie aus einer Konfursmaffe ftammen, aber nicht mehr jum Beftanbe ber Ronfursmaffe gehören, fo ift dabei jede Bezugnahme auf bie Berfunft ber Baren aus einer Ronfursmaffe verboten.

Buwiderhandlungen gegen biefe Boridrift werben mit Gelbftrafe bis zu einhundertfünfzig Mart ober mit haft beftraft.

Ber in öffentlichen Befanntmachungen ober in Mitteilungen, die für einen größeren Rreis von Berfonen bestimmt find, ben Berfauf von Baren unter ber Bezeichnung eines Ausvertaufs anfündigt, ift gehalten, in ber Anfündigung ben Grund anzugeben,

der zu dem Ausverlauf Anlag gegeben hat.

Durch die höhere Bermaltungsbehörde fann nach Unhörung ber zuständigen gesetlichen Gewerbe- und Sanbelsvertretungen für die Anfündigung bestimmter Arten von Ausverfäufen an. geordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über ben Grund des Ausverfaufs und ben Beitpuntt feines Beginns zu erftatten, fowie ein Bergeichnis ber ausguvertaufenden Baren einzureichen ift. Die Ginficht der Bergeich. niffe ift jedem gestattet.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldftrafe bis Bu fünftaufend Mart ober mit einer biefer Strafen wird bestraft, wer im Falle ber Anfündigung eines Ausvertaufs Baren gum Berfaufe ftellt, die nur fur den Bwed bes Ausvertaufs berbeigeichafft worden find (fogenanntes Borichieben oder Rachichieben) von Waren).

Der Anfündigung eines Ausvertaufs im Ginne bes § 7 Abf. 2 und des § 8 fteht jede fonftige Anfundigung gleich, welche ben Berfauf von Baren wegen Beendigung bes Weichaftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung ober Raumung eines bestimmten Barenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft,

Auf Saifon- und Inventurausverfäufe, die in der Anfündigung als folde bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsvertehr Anhörung der zuständigen gesetlichen Gewerbe- und Sandels-

Mit Geldftrafe bis zu einhundertfünfzig Mart ober mit haft

1. wer ber Borichrift bes § 7 Abf. 1 zuwider es unterläßt, in der Unfündigung eines Ausverfaufs ben Grund anzugeben, ber ju bem Ausbertauf Anlag gegeben hat;

2. wer den auf Grund bes § 7 Abf. 2 erlaffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung diefer Anordnungen unrichtige Ungaben macht:

3. wer ben von ber höheren Berwaltungsbehorde auf Grund des § 9 Mbf. 2 Gas 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelts

§ 11. Durch Beichluß bes Bunbesrats fann festgesett merben, bag bestimmte Baren im Gingelverfehre nur in vorgeschriebenen Ginheiten ber Bahl, bes Dages ober bes Gewichts ober mit einer auf ber Ware ober ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Bahl, Dag, Gewicht, über ben Ort ber Erzeugung ober ben Ort ber Berfunft ber Bare gewerbsmäßig verlauft ober feilge-